



**LandesSportBund
Sachsen-Anhalt e. V.**

CORONA-FAQ (Stand 23. März 2020)

Die nachfolgenden „FAQs“ können für den Umgang mit dem neuartigen Corona-Virus eine erste Orientierung bieten. Sie geben jedoch lediglich die Auffassung des LandesSportBunds Sachsen-Anhalt e. V. unverbindlich wieder. Wir empfehlen zudem, bei Erkrankungen und Verdachtsfällen umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, Beiträge nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten. Es ist aber dennoch möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Beachten Sie bitte auch, dass gerade vertragliche Beziehungen oft individuell ausgestaltet sind und daher auch einer Einzelfallprüfung unterliegen müssen.

Diese FAQs werden fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Sport bei Risikogruppen

Inwiefern sind Gesundheits- und Rehabilitationssport und Reha-Maßnahmen von der aktuellen Verordnung betroffen?

Gesundheits- und Rehabilitationssport als Leistung nach dem SGB IV ist ebenso Teil des Sportbetriebes und daher einzustellen wie jeder andere Sportbetrieb auch. Hierzu hat auch der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V. entsprechende Informationen zusammengestellt:

<https://www.bssa.de/aktuelles/informationen-und-empfehlungen-fuer-bssa-mitgliedsvereine-im-zusammenhang-mit-dem-corona-virus/>

Vergütung von hauptamtlich Angestellten

Bekomme ich als hauptamtlich Angestellte/r meinen Verdienstausschuss erstattet?

1. Mit Einstellung des Sportbetriebs durch den Verein hat dieser grundsätzlich die Verpflichtung, die/den Angestellte/n auch weiterhin zu vergüten.
2. Aufgrund der Untersagung des Sportbetriebs gemäß Nr. 5 und 6 der „Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Verbot von Veranstaltungen“ kann wohl kein Anspruch nach § 56 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) entstehen, wenn dessen Voraussetzungen begründet werden. Das ist nur dann möglich, wenn Angestellte mit Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot belegt werden.

Für den Fall, dass sich die Politik dazu entschließen sollte, dass das IfSG einen weiteren Anwendungsbereich mit Betriebsschließung erhält, kann ggf. vorsorglich ein Entschädigungsantrag nach IfSG gestellt werden. Falls man sich dazu entscheidet, sollte die 3-monatige Antragsfrist aus § 56 Abs. 11 IfSG vorsorglich gewahrt werden. Ob eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs beschlossen wird, ist nicht absehbar.

Anträge auf Entschädigung sind durch den Verein beim Landesverwaltungsamt zu stellen. Allerdings müsste dem Verein ein Schaden entstanden sein, den er in diesem Falle nachweisen muss. Dies dürfte schwerlich möglich sein, da der Verein weiterhin seine Mitgliedsbeiträge vereinnahmt und diese nicht an die Durchführung konkreter Sportangebote gekoppelt sind.

Weitere Informationen zu Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/>

3. Darüber hinaus besteht für den Verein die Möglichkeit, das sogenannte Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Die aktuelle Entwicklung im Umgang mit Corona hat auch zu gesetzlichen Anpassungen bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld geführt. Mit Minderung des Schwellenwerts ist es auch für einen Verein möglich, Kurzarbeitergeld zu beantragen, und damit ca. 60% des Nettolohns an Erstattung von der Bundesagentur für Arbeit zu erhalten.

Des Weiteren ist es möglich, mit dem/der einzelne/n Angestellte/n eines Vereins zusätzlich eine Individual-Vereinbarung zu treffen. Damit könnte das verbleibende Kurzarbeitergeld bis zu 100% des Nettolohns des einzelnen Arbeitnehmers aufgestockt werden (allerdings ist das Besserstellungsverbot zu beachten).

Weitere Informationen zur Kurzarbeit:

<https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/>

Formulare und Berechnungstabellen:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/download-center-unternehmen>

Vergütung von selbstständig tätigen Übungsleiter/innen, Honorarkräften etc.

1. Im Unterschied zu einem/r Arbeitnehmer/in einen Verein (im Rahmen der Übungsleiterpauschale) handelt es sich um eine Aufwandsentschädigung. Hier ist zu sagen, dass ohne Durchführung eines Sportangebots keine Entschädigung des Aufwandes zu erfolgen hat.

2. Bei den Honorarkräften muss differenziert werden nach der jeweiligen vertraglichen Grundlage.

a) Honorarkräfte mit einem Rahmenvertrag

Mit diesen Honorarkräften werden in einem Vertrag lediglich die Rahmenbedingungen für den Trainingsbetrieb und Konditionen sowie zusätzlich die einzelnen Sportangebote separat vereinbart. In diesem Fall führt die Absage der Trainingseinheiten bzw. Ausfall des Sportangebots auch zu einem Wegfall der Gegenleistung (Vergütung) der Trainer/-innen. Der Rahmenvertrag wäre davon unabhängig zu betrachten und müsste nicht gekündigt werden. Hier kommt es allerdings auf den genauen Inhalt des Vertrags an.

Selbst einen Verdienstausschlag gibt es von öffentlicher Seite nur, wenn der/die Trainer/-in selbst unter Quarantäne steht. Voraussetzung hierfür ist allerdings die behördliche Anordnung der Quarantäne. In diesem Fall würde § 56 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) greifen.

Hat man als selbstständig Tätige/r im vergangenen Jahr freiwillig Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 und kann bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Wenn ein/e selbstständig Tätige/r in den vergangenen zwei Jahren keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Arbeitslosengeld 2 stellen.

b) Honorarkräfte mit Einzelvereinbarungen

In diesem Fall führt die Absage der Trainingseinheiten bzw. Ausfall des Sportangebots auch zu einem Wegfall der Gegenleistung (Vergütung) des/der Trainer/-innen.

Umgang mit Mitgliedsbeiträgen

Kann ich als Vereinsmitglied meinen Beitrag zurückfordern, wenn kein Training stattfindet?

Nein. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht gekoppelt an die Verpflichtung zur Erbringung konkreter Sportangebote. Es handelt sich bei der Mitgliedschaft in einem Verein um ein Personenrechtsverhältnis, mit dem keine konkreten Einzelleistungen eines Vereins abgegolten werden.

Kann ein Verein seinen Mitgliedern den Beitrag erlassen oder Beiträge senken?

Nach den jeweiligen Vorgaben der Satzung und Ordnungen eines Vereins steht es ihm grundsätzlich frei Mitgliedsbeiträge mit einem Beschluss des zuständigen Gremiums zu gestalten. Ein Sonderkündigungsrecht aufgrund des Corona-Virus besteht nicht. Natürlich steht es den Mitgliedern jedoch frei, aus dem Verein nach den regulären satzungsgemäßen Kündigungsfristen auszutreten.

Die Eindämmung des Corona-Virus bedeutet auch für den Sport eine bisher nicht dagewesene Herausforderung. Aus diesem Grund sollte an die Solidarität aller Mitglieder appelliert werden. Die Situation erfordert für den Verein eine Planungssicherheit aufgrund des bestehenden Haushaltsplans und den zu erwartenden Mitgliedsbeiträgen.

Finanzierungshilfen

Gibt es Hilfemaßnahmen, wo ein Verein/Verband finanzielle Mittel beantragen könnte, damit Hauptamtlichen das Gehalt und die Miete für Liegenschaften bezahlt werden kann?

Grundsätzlich entbindet das Auftreten des Corona-Virus den Verein nicht von seinen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen (siehe „Vergütung“). Zudem wäre für einen Entschädigungsanspruch durch den Verein ein Nachweis zu führen, dass diesem ein Schaden entstanden ist, der sich ursächlich aus dem Corona-Virus ableiten lässt.

Die Bundesregierung hat ein umfangreiches Hilfsprogramm für die Wirtschaft vorgesehen (u.a. Kurzarbeitergeld, steuerliche Liquiditätshilfen, Kredite). Inwiefern daraus eine Unterstützung für die Sportvereine/-verbände erfolgen kann, unterliegt der Einzelfallprüfung. Momentan können dazu noch keine konkreten Aussagen getätigt werden.

Trainingslager/Trainingsfahrten

Ein Verein hat ein Trainingslager geplant und muss die Buchung nun absagen. Muss der Verein alle Kosten tragen oder gibt es Möglichkeiten, die Stornierungskosten erstattet zu bekommen?

Die Absage der Trainingsfahrt/-lager durch den Verein befreit ihn grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Tragung der Kosten bzw. der jeweiligen Stornierungskosten.

Anders sieht es aus, wenn eine Untersagung der Betreibung des Übernachtungs- oder Hotelbetriebs oder der gebuchten Sportstätte durch eine behördliche Entscheidung erfolgt. Mit dieser Entscheidung kann der Anbieter vor Ort nicht mehr seine Leistung erbringen, was mit einer Leistungsbefreiung für den Verein/ Verband einhergeht.

Dies kann allerdings nur dann gelten, wenn die Kündigung nach der behördlichen Untersagung der Betreibung erfolgt ist.

Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

In vielen Vereinen und Verbänden stehen am Anfang des Jahres die Mitgliederversammlungen an. Viele Vereinsvorstände stellen sich derzeit die Frage, ob aufgrund der Corona-Pandemie die Mitgliederversammlung überhaupt durchgeführt werden kann, darf oder muss.

Wenn ein Versammlungsverbot besteht, gilt dies auch für Mitgliederversammlungen. Zu berücksichtigen ist, dass das jeweilig zuständige Gremium (z.B. Vorstand) einen Beschluss über die Absage / Verschiebung trifft.

Wichtig ist, die Mitglieder zu informieren und größtmögliche Transparenz zu wahren. Die Rechte auf Mitgliederversammlung und Wahlen sind sehr wichtige demokratische Teilhaberechte, die nicht leichtfertig beschnitten werden dürfen. Gegebenenfalls können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies bietet sich allerdings nur für kleinere Vereine an, wenn sich in der Satzung keine weitergehende Regelung dazu findet, weil diesem Verfahren dann ALLE Mitglieder zustimmen müssten.

Wahlen

Findet sich in der Satzung die Regelung, dass Vorstandsmitglieder im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder ein neuer Vorstand ins Vereinsregister eingetragen wird, kann der bisherige Vorstand zunächst im Amt verbleiben.

Haushaltsplan

Der Mitgliederversammlung, die auch den Beschluss über einen Haushaltsplan vornimmt, dürfte in der Regel ein Entwurf erstellt worden sein, welcher zur Abstimmung vorgelegt wird. Im Falle einer Absage/Verlegung dieser Mitgliederversammlung sollte ein Vorstandsbeschluss gefasst werden, wonach vorläufig auf der Grundlage des Entwurfes zu handeln ist.

Auf der späteren Mitgliederversammlung kann sodann der Beschluss gefasst werden, den Haushalt nachträglich zu genehmigen.

Im Idealfall wird den Mitgliedern vor der Beschlussfassung der Anwendung des Entwurfes durch den Vorstand der Entwurf übersandt mit der Bitte (innerhalb einer zu setzenden Frist) Anregungen oder Hinweise zu erteilen, die in den Vorstandsbeschluss mit einfließen.

Sondergenehmigungen zur Vorbereitung auf die Olympischen und Paralympischen Sommerspiele 2020

Das genaue Prozedere und die Erteilung der Sondergenehmigungen übernimmt das Landesverwaltungsamt und ist grundsätzlich auf Sportlerinnen und Sportler in Vorbereitung auf die Olympischen und Paralympischen Sommerspiele 2020 in Tokio begrenzt.